



Westerwaldkreis

II. Änderungssatzung vom 09.12.2011 zur Änderung der

**Betriebssatzung
für den Abfallentsorgungsbetrieb des
Westerwaldkreises**

**"Westerwaldkreis-Abfallwirt-
schaftsBetrieb (WAB)"**

vom 15. Dez. 2004

**in der Fassung der
I. Änderungssatzung
vom 08.12.2006**



II. Änderungssatzung vom 09.12.2011 zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallentsorgungsbetrieb des Westerwaldkreises Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb (WAB) vom 15. Dez. 2004 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 08.12.2006

Der Kreistag hat aufgrund der

§§ 17, und 25 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188 ff, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Landesgesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S.272),

in Verbindung mit §§ 85, 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 ff, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

und den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 09. Oktober 1999 (GVBl. S. 373),

in seiner Sitzung am 09.12.2011 nachfolgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:



Änderungen zum Text der Ursprungssatzung

§ 1

Änderungen in § 1 der Ursprungssatzung - Name des Betriebes -

In Abs. 1 erhält die Betriebsbezeichnung „Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb“ nachfolgende neue Schreibweise: „**Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb**“

Der letzte Satz erhält nachfolgende neue Fassung:

„Unter dieser Bezeichnung tritt der Eigenbetrieb im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Betriebskurzbezeichnung lautet WAB.“

§ 2

Änderungen in § 3 der Ursprungssatzung - Rechtsgrundlage und Betriebszweck -

In Abs. 2 erhält Buchstabe f) nachfolgende neue Fassung:

„f) die Erbringung aller für die v.g. Aufgabenbereiche erforderlichen technischen, personellen, kaufmännischen und Verwaltungsleistungen einschließlich des Erlasses von Bescheiden und Erstellung von Rechnungen für z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen, Leistungen des WAB und das daraus resultierende Inkasso. Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte



sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug einschl. der Umsetzung aller Vorgaben und Bestimmungen der Abfallwirtschafts- (AbfWS) und Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Kreises in den jeweils geltenden Fassungen.“

§ 3

Änderungen in § 9 der Ursprungssatzung - Werkleiter -

In Abs. 1, Buchstabe a) wird vor die Worte „die Bewirtschaftung“ eingefügt:

„die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschl. der Organisation desselben und die Geschäftsleitung sowie“

In Abs. 1 wird der bisherige Buchstabe y) zu z) und stattdessen für y) nachfolgend aufgeführter Fassung neu eingefügt:

„y) der Erlasses von Bescheiden bzw. Erstellung von Rechnungen für z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen, Leistungen des WAB und das daraus resultierende Inkasso sowie die Erhebung privatrechtlicher Entgelte einschließlich die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug bzw. der Umsetzung der Vorgaben und Bestimmungen der Abfallwirtschafts- (AbfWS) und Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Kreises in den jeweils geltenden Fassungen.“

§ 4

Änderungen in § 16 der Ursprungssatzung - Inkrafttreten -

Die Änderung der Betriebssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft; gleichzeitig treten



Änderung der Betriebssatzung (Stand: 21.11.2011)

die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

56410 Montabaur, den 09.12.2011



Achim Schwickert
(Achim Schwickert, Landrat)



Hinweise gemäß der Landkreisordnung

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Allgemeine Hinweise

Soweit in dieser Satzung Personen, Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter selbstverständlich auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zu Gewährleistung der besseren Lesbarkeit des Satzungstextes wurde darauf verzichtet in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

56410 Montabaur, den 09.12.2012



Achim Schwickert
(Achim Schwickert, Landrat)